

Satzung

der Stadt Lichtenfels über die Auszeichnung verdienter Sportlerinnen und Sportler sowie
Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben
vom 2. Oktober 2018

Die Stadt Lichtenfels erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Lichtenfels kann Lichtenfelser Sportvereine, Sportgemeinschaften, Mitglieder von diesen, sowie Sportler, die durch ihre sportliche Tätigkeit oder ihre Herkunft mit der Stadt verbunden sind, für besondere sportliche Erfolge auszeichnen. Sie kann außerdem Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um den Sport in Lichtenfels besonders verdient gemacht haben.

§ 2

Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung

- a) der Sportmedaille der Stadt Lichtenfels mit Ehrenurkunde
- b) der Ehrennadel in Gold mit Urkunde
- c) der Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- d) der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

§ 3

- 1) Die Sportmedaille mit Ehrenurkunde wird verliehen
 - a) für die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen sowie an Olympischen Jugendspielen und Paralympischen Spielen
 - b) für die aktive Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften ab dem Juniorenbereich
 - c) für die Berufung in eine Deutsche Nationalmannschaft der Aktivenklasse
 - d) für den 1., 2., oder 3. Platz bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft in der Aktivenklasse
 - e) für den 1. Platz bei einer offiziellen Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaft in der Aktivenklasse
 - f) an Persönlichkeiten, die sich um den Lichtenfelser Sport hohe Verdienste erworben haben.
- 2) Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde wird verliehen
 - a) für den 2. oder 3. Platz bei einer offiziellen Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaft in der Aktivenklasse
 - b) für den 1. Platz bei einer offiziellen Nordbayerischen Meisterschaft in der Aktivenklasse
 - c) für die Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft der Aktivenklasse

- d) für den 1., 2., oder 3. Platz bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse
 - e) für den 1. Platz bei einer offiziellen Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse
 - f) für den 1., 2. oder 3. Platz bei einer offiziellen Deutschen Meisterschaft der Altersklassen
 - g) für den 1. Platz bei einer offiziellen Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft der Altersklassen
 - h) für die Berufung in eine Deutsche Nationalmannschaft der Junioren, Jugend oder Schüler.
- 3) Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde wird verliehen
- a) für den 1. Platz bei einer offiziellen Bezirksmeisterschaft der Aktivenklasse
 - b) für den 2. Platz bei einer offiziellen Nordbayerischen Meisterschaft der Aktivenklasse
 - c) für den 2. oder 3. Platz bei einer offiziellen Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse
 - d) für den 1. Platz bei einer offiziellen Nordbayerischen Meisterschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse
 - e) für die Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse
 - f) für den 2. oder 3. Platz bei einer offiziellen Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft der Altersklassen
 - g) für den 1. Platz bei einer offiziellen Nordbayerischen Meisterschaft der Altersklassen.
- 4) Die Ehrennadel in Bronze kann für sonstige besondere sportliche Leistungen auf Bezirksebene verliehen werden. Des Weiteren wird die Ehrennadel in Bronze verliehen
- a) für den 2. oder 3. Platz bei einer offiziellen Bezirksmeisterschaft der Aktivenklasse
 - b) für den 3. Platz bei einer offiziellen Nordbayerischen Meisterschaft der Aktivenklasse
 - c) für den 1., 2. oder 3. Platz einer offiziellen Bezirksmeisterschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse
 - d) für den 2. oder 3. Platz bei einer offiziellen Nordbayerischen Meisterschaft der Junioren-, Jugend- oder Schülerklasse.
- 5) Auszeichnungen nach Absatz 2 bis 4 können außerdem an Personen verliehen werden, die sich für den Sport in Lichtenfels besonders eingesetzt haben.

§ 4

- 1) Auszeichnungen im Sinne von § 2 a) (Sportmedaille und Ehrenurkunde) für Erfolge in Mannschaftswettbewerben werden an die jeweiligen Vereine bzw. Sportgemeinschaften verliehen. Sie werden für jeden entsprechenden Erfolg erneut verliehen. Jedes Mannschaftsmitglied erhält einmalig ein gesondertes Ansteckzeichen.
- 2) Mit der Verleihung der Sportmedaille ist eine weitere Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze ausgeschlossen.
- 3) Die sonstigen Auszeichnungen im Sinne von § 2 werden an die jeweiligen Sportler verliehen; jedoch erhalten sie jede Stufe der Auszeichnung nur einmal.

§ 5

- 1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Sportmedaille steht dem Ersten Bürgermeister und den Fraktionen des Stadtrates zu. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- 2) Die Vorberatung über die Vergabe der Sportmedaille soll durch den Hauptausschuss des Stadtrates erfolgen, der sich hierbei der Beratung durch Vertreter der öffentlichen Vereine bedienen kann.
- 3) Die Entscheidung über die Verleihung der Sportmedaille trifft der Stadtrat der Stadt Lichtenfels in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 4) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze trifft der Hauptausschuss der Stadt Lichtenfels in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 5) Die Verleihung der Sportmedaille sowie der Ehrennadeln erfolgt durch den Ersten Bürgermeister möglichst im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Lichtenfels.

§ 6

- 1) Als offiziell im Sinne dieser Satzung gelten solche Meisterschaften, die von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder dem Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V. angeschlossenen Verband ausgeschrieben werden. Dabei werden das Landesschießen des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V. wie Bayerische Meisterschaften und das Bundesschießen des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V. und des Kyffhäuserbundes e.V. wie Deutsche Meisterschaften im Sinne dieser Satzung gewertet.
- 2) Aktivenklasse im Sinne dieser Satzung ist die jeweils leistungsstärkste Altersgruppe einer Sportart.
- 3) Der Stadtrat hält sich ausdrücklich die Möglichkeit offen, eine überragende sportliche Leistung, die wesentlich dazu beiträgt, den Ruf der Stadt zu fördern, durch eine eigens für diesen Anlass geschaffene Ehrung oder entsprechend § 2 auszuzeichnen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lichtenfels vom 10. Dezember 1988 außer Kraft.

Lichtenfels, den 2. Oktober 2018
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister